

6. Kapitel: Zusammenfassung und Ausblick

A. Zusammenfassung

Gegenstand dieser Arbeit war die als Grundlagenkrise gedeutete Legitimationskrise des Urheberrechts. Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit war daher darauf gerichtet, angesichts des grundlegenden Bedeutungswandels des Urheberrechts im digitalen Zeitalter einen Beitrag zu dessen theoretischer Rechtfertigung und eine Neubestimmung seiner Regelungsaufgaben zu liefern. Mit Blick auf die zuletzt relativ einseitige Schutzexpansion zu Lasten der Nutzer und der Allgemeinheit galt dabei besonderes Interesse der Frage, inwieweit möglicherweise eine explizite Nutzerschutzdoktrin dazu beitragen kann, das Urheberrechtssystem wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Da sich eine solche programmatische Festlegung auf den Nutzerschutz auf der Grundlage des urheberzentrierten und individualistisch begründeten Paradigmas des kontinentaleuropäischen Urheberrechts nicht rechtfertigen lässt, stand die Suche nach einem übergreifenden, dem Nutzer neben dem Urheberschutz von vornherein Rechnung tragenden Erklärungsmodell im Vordergrund¹⁶⁶⁶. Besondere Aufmerksamkeit galt dabei den in Kontinentaleuropa lange vernachlässigten, kollektivistisch-utilitaristischen Rechtfertigungsansätzen, so dass neben den hier traditionell stärker verbreiteten individualistischen Begründungsansätzen primär ökonomietheoretische, demokratie- und kulturtheoretische Rechtfertigungsbemühungen untersucht wurden. Die so gefundenen Ergebnisse mündeten in ein integratives Rechtfertigungsmodell, auf dessen Basis sich das Urheberrecht im Allgemeinen und die mit dieser Arbeit propagierte Nutzerschutzdoktrin im Besonderen rechtfertigen lassen. Im Anschluss an diese theoretischen Erwägungen wurde sodann der Versuch unternommen, das Nutzerschutzparadigma mit Leben zu füllen. Mit diesem Ziel wurden daher einige konkrete materiell-rechtliche Gestaltungsoptionen für ein stärker nutzerorientiertes Urheberrecht erörtert. Die im Gang der Untersuchung erzielten Ergebnisse finden sich nachfolgend zusammengefasst¹⁶⁶⁷.

I. Bestandsaufnahme

Das Urheberrecht sieht sich trotz oder vielleicht auch gerade aufgrund seines un-
gekannten Bedeutungszuwachses mit einem sich verstärkenden Legitimations-

1666 Siehe dazu das den zentralen Schwerpunkt dieser Arbeit bildende Kap. 4.

1667 Eine detailliertere Zusammenfassung der in Kap. 5 D. II. ausführlich behandelten Gestaltungsmöglichkeiten de lege ferenda findet sich vorstehend in Kap. 5 E. II.

verlust konfrontiert. Der erhebliche funktionale Bedeutungswandel des Urheberrechts, sein scheinbar ungebremses Vordringen in immer weitere gesellschaftliche Bereiche, die potentielle Aushöhlung urheberrechtlicher Regulierung durch sich rasant wandelnde technische Schutzmöglichkeiten, die immer häufiger zu beobachtende Kollision von Urheberrecht und kreativem Schaffen im digitalen Umfeld, das erratische Wuchern unvereinbarer Forderungen nach Aus-, Rück- oder Umbau des Urheberrechtssystems, der grassierende Akzeptanzverlust und die große Unzufriedenheit mit dem bestehenden Urheberrecht in weiten Kreisen der Gesellschaft sowie die wachsende Skepsis in der Urheberrechtslehre, ob man sich mit dem Urheberrecht noch auf dem richtigen Weg befindet, das Zuflucht-suchen bei den Grund- und Menschenrechten und all die weiteren widersprüchlichen Erwartungen an das Urheberrecht sind deutliche Symptome einer krisenhaften Umbruchsituation dieses Rechtsgebiets. Es besteht daher dringender Bedarf nach rechtstheoretischer Neuorientierung und Überprüfung der urheberrechtlichen Grundannahmen. Die zum Teil noch in den idyllischen Vorstellungen vorvergangener Jahrhunderte gefangene, traditionelle Urheberrechtstheorie scheint jedenfalls immer weniger geeignet, befriedigende Antworten zu liefern für die durch Digitalisierung und Internet grundlegend veränderten Rahmenbedingungen der Schöpfung, Verwertung und Nutzung von Geisteswerken.

II. Relativierung des Urheberschutzkonzepts bei historischer Betrachtung

Sinn und Zweck des Urheberrechts lassen sich nur im Lichte ihrer geschichtlichen Entwicklung begreifen. Die Beschäftigung mit den Antworten, die in der Vergangenheit auf die Frage nach dem Warum des Urheberrechts gegeben worden sind, hat dabei ergeben, dass die weit verbreitete Vorstellung von einem stets individualistisch gerechtfertigten Urheberschutzrecht kontinentaleuropäischer Prägung korrigiert werden muss¹⁶⁶⁸. So waren auch in der deutschen oder beispielsweise auch der französischen Urheberrechtsentwicklung bereits in der Vergangenheit nutzen- und nutzerorientierte Schutzbegründungen angelegt, die das Schutzrecht in einen über den selbstzweckhaften Urheber-Schutz hinausweisenden Nützlichkeitszusammenhang stellten. Insbesondere die Untersuchung nutzen- und nutzerorientierter Schutzerwägungen in der deutschen Urheberrechtslehre des späten 19. Jahrhunderts, zu Zeiten der Weimarer Republik und bei zeitgenössischen Autoren hat gezeigt, dass die Vorstellung von einer stets rein urheberzentrierten Rechtfertigungstradition in Deutschland revidiert werden muss. Namentlich die Vertreter der Lehre vom sozialgebundenen Urheberrecht haben bereits in den späten 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mit ihrer stark werk- bzw. rezipientenbezogenen Betrachtungsweise dem Interesse des Urhebers das prinzipiell gleichberechtigte Interesse bzw. teilweise sogar das Recht der All-

1668 S. Kap. 2.